
D r i t t e s K a p i t e l.

Von der Schuldigkeit, die den Bataillons- oder
Oberchirurgen von der Inspektion obliegt.

§. I.

Die Bataillons- oder Oberchirurgen sind den Stabschirurgen untergeordnet: sie müssen für alles haften, was in den Krankenzimmern, wo sie angestellt sind, vorfällt. In dieser Hinsicht haben sie nicht nur ihre eigene Schuldigkeit gegen die Kranken zu erfüllen, sondern auch darauf zu sehen, daß ihre subordinirte Wundärzte und Praktikanten alles, was ihnen aufgetragen wird, und für die gute Ordnung wesentlich ist, genau befolgen. — Sobald die Professoren oder Stabschirurgen aus den Krankensälen treten, bleibt den inspektirenden Bataillons- oder Oberchirurgen die ganze Obforge über.

§. II.

Da man schon voraussetzt, daß jener, so die Bahn der Chirurgie betritt, hat, in allem Betracht ein Menschenfreund ist, so handle jeder von ihnen mit seinen Kranken so, wie ein Menschenfreund mit seinen Brüdern handelt: höflich und liebvoll. Eben so verfare er mit seinen subordinirten Unterchirurgen und

Praktikanten. Diese Leute mit guter Art und gutem Beyispiel zur Pflicht aneifern; ihnen Unterricht geben, wie sie die kleineren chirurgischen Handanlegungen vollführen müssen; Sorge tragen, daß dieselben die Pflichten eines Christen erfüllen, und an Sonn- oder Festtagen die heilige Messe anhören; dies alles haben auch die Bataillons- oder Oberchirurgen unter ihre zu befolgende Pflichten zu rechnen. Vorerst trachten sie den Untergebenen bey Drohung schwerer Strafe einzuprägen, daß sie, wenn sie bey gewissen Gelegenheiten um franke Weiber sind, sich sittsam betragen, und keine unehrbare Worte entkommen lassen.

§. III.

Wenn die Stabschirurgen und der Medicus abwesend sind, so können die inspektionhabenden Bataillons- oder Oberchirurgen alle kleine nicht wichtige Vorfälle besorgen. Ereigneten sich aber wichtigere Vorfälle, so muß man dem betreffenden Professor, oder in dessen Abwesenheit dem Stabschirurgus von der Taginspektion Nachricht hievon geben, auch darf damals ohne ihr Wissen nichts unternommen werden.

§. IV.

Die inspektiontenden Bataillons- oder Oberchirurgen sind aus der Zahl der dreysig Feldchirurgen, die der Oberstabschirurgus zum zweyjährigen Lehrkurs zu berufen hat, oder von jenen der Garnison. Fünf werden bey den Internisten; fünf andere bey den Externisten angestellt. Von diesen letztern fünf haben die vier Stabschirurgen jeder einen für sein Zimmer. Dem fünften

bleiben die Arrestanten, Weiber und Kinder zu besorgen. Einer von den fünfem aber, die bey den Internisten angestellt sind, muß die Refonvalescenten besorgen.

§. V.

Diese Bataillons- oder Oberchirurgen werden alle Monat durch andere abgelöset. Nach der Ablösung müssen sich alle beym kommandirenden Scabschirurgus melden, jeder insbesondere aber bey jenem Professor, in dessen Zimmer er angestellt ist. Dieser Meldung müssen aber auch jene beywohnen, die abgelöset werden. Jene, die schon ein Monat die Inspektion auf der chirurgischen Seite hatten, machen sie nun auch ein Monat über auf der medicinischen. Diese Ordnung muß deswegen beobachtet werden, damit sich die Chirurgen sowohl in der Wundarzney, als in der Arzneykunde vollkommen bilden. Da aber der allerhöchste Wille des **Monarchen** vermög eines Dekrets von 12. Juny 1776. dahingeht, daß die Feldchirurgen zwar die Arzneykunde studiren, sich aber dennoch vorzüglich mit dem Studio der Chirurgie, (weil diese Wissenschaft für die Kriegsheere am wesentlichsten, nützlichsten und unentbehrlichsten ist) beschäftigen sollen, so können sie auch zween Monate auf der chirurgischen und ein Monat auf der medicinischen Seite verbleiben.

§. VI.

Jeder Kranke, so ins Spital gebracht wird, muß in ein nahe am Thor befindliches Zimmer geführt werden: dann wird ein Zeichen mit der Glocke gegeben, worauf sich zween Bataillons- oder Oberchirurgen von der Inspektion — einer von der medicinischen, der andere von der chirurgischen Seite — dahin zu

verfügen haben, damit sie den Kranken untersuchen, und in jenes Zimmer, wohin er nach Gattung seiner Krankheiten gehört, können bringen lassen: doch dies kömmt im 5ten Kapitel ausführlicher vor.

§. VII.

Eine halbe Stunde nach dem zum Aufstehen gegebenen Glockenzeichen (s. Horar. F) hat jedweder Inspektionschirurgus mit seinen Unterchirurgen und Krankenwärtern (welche letztere die Dekolten und Infusen tragen) zu den seiner Ob-
sorge anvertrauten Kranken zu gehen, und ihnen die Arzneyen zu reichen: eine Stunde darnach bekommen diese ihre Suppe. Bey Austheilung derselben müssen die Chirurgen darauf Bedacht nehmen, daß jene Kranke, so ein Brechmittel oder Purganz genommen haben, nur eine bloße klare Brühe bekommen, und zwar so oft, als sie solcher bedürfen.

§. VIII.

Jeder inspektionirende Bataillons- oder Oberchirurgus muß vor dem Verban-
de alles, was zu selben und zur Ordination erforderlich ist, herrichten. Das Un-
guentarium mit seinen Arzneyen, die Umschläge, die verschiedenen Binden,
und Kompressen, Karpie u. d. g. müssen in der schönsten Ordnung bereit liegen,
damit, wenn der Stabschirurgus kömmt, er sogleich den Verband und die
Ordination anfangen kann. Indessen darf sich kein Bataillons- oder Oberchi-
rurgus unterfangen, den Verband vorzunehmen, wenn nicht der Stabschi-
rurgus zugegen ist: sollte dieser Krankheits wegen oder auch aus anderen wich-
tigen Ursachen verhindert seyn, so hat man bereits die Vorsorge getroffen, daß

es dem Kommandirenden oder einem anderen Stabschirurgen gemeldet wird, der sodann des verhinderten seine Dienste zu übernehmen hat. — Man erinnert hier, daß das zum äußerlichen Gebrauch bestimmte niedergeschlagene rothe Quecksilber (*merc. præcip. rub.*) nicht fein gepulvert seyn dürfe, weil es sonst nicht nur den gewünschten Effekt nicht hervorbringt, sondern auch besonders bey grossen Wunden oder Geschwüren gar leicht eingesogen werden, und einen unnötigen Speichelfluß zc. erregen kann. Jeder Bataillonschirurgus muß seinem Professor oder Stabschirurgen einen genauen Bericht von allem, was seit der letzten Visite vorgegangen ist, erstatten, hauptsächlich aber über die, während der Abwesenheit des Professors oder Stabschirurgus neu zugewachsenen Kranken eine deutliche Auskunft geben.

§. IX.
In den Zimmern, wo Kranke mit anhaltendnachlassenden, oder täglichen drey, oder viertägigen Wechselfiebern liegen, muß der Bataillons- oder Oberchirurgus wissen, zu welcher Stunde ein jeder von den Kranken den Fieberanfall gehabt hat; wenn derselbe nachgelassen, oder aufgehört hat; in was für eine Stunde sich Krisis eingefunden hat, u. d. gl. Von allen diesem hat er dem Professor einen richtigen Rapport zu erstatten. Zur Zeit, wo die Kranken auf den Punkt sind, den Fieberanfall zu bekommen, oder wenn sie das Fieber schon wirklich haben, dürfen sie nicht zulassen, daß denselben Speisen gereicht werden; solche Kranken müssen ihre Nahrung einige Stunden vor, oder nach dem Fieber genießen.

§. X.

Nicht geringeren Bedacht haben diese Chirurgen darauf zu nehmen, daß sie wissen, wie viel Entleerungen die mit Durchfall oder Ruhr behafteten Kranken gehabt haben. Nun fodert aber die Nothwendigkeit, um Säte und Luft beständig rein zu halten, daß derley Entleerungen nicht lange in den Zimmern der Kranken stehen bleiben, mithin müssen die Bataillonschirurgen, bevor die Leibstühle oder Schüsseln ausgeleeret werden, sich um die Eigenschaft der Excrementen, ob sie nämlich gallig, blutig, schleimig u. s. f. sind, erkundigen.

§. XI.

Unter dem Verbande haben sie durch einen Krankenwärter das Kästchen, worz in die unreinen Belger, Karpiebäuschgen, Pflaster u. d. gl. Dinge gelegt werden, tragen zu lassen. Ein anderer Krankenwärter hingegen muß ein größeres Behältniß tragen, wo man die schmutzigen Kompressen und Binden drein wirft. Eben darum müssen die Chirurgen auch darauf sehen, daß derley besudelte Dinge nicht auf dem Fußboden herumfahren.

§. XII.

Die unreinen Kompressen und Binden müssen den zum Waschen bestimmten Weibern gegeben werden: hiebey muß gesorgt seyn, daß die nämliche Zahl, die schmutzig abgegeben wird, wieder rein gewaschen zurückgeliefert wird. — Um zu verhüten, daß bei Eröffnung der Eysterbeulen die Leintücher nicht beflecket werden, so müssen allemal in solch einem Falle die hierzu gewidmeten Becken,

womit man den Exter auffängt, untergehalten werden: dessen Menge und Eigenschaft kann man alsdann leicht untersuchen.

§. XIII.

Im Falle die inspektionirenden Bataillons, oder Oberchirurgen Karpie, Kompressen, Binden u. d. gl. nöthig hätten, so müssen sie sich an den kommandirenden Stabschirurgus wenden: dieser wird ihnen das nöthige gegen eine kurze Quittung verabsolgen lassen; dann liegt ihnen ob, zu sorgen, daß derley empfangene Stücke nicht verlustiget, oder sonsten übel angewendet werden.

§. XIV.

Die Aderlassbinden, so den Kranken nach gedfneter Ader angelegt werden, müssen alsogleich, wenn die kleine Wunde geheilt ist, abgenommen werden. Eben so darf kein Todter begraben, oder Refonvaleszent aus dem Spital entlassen werden, bevor ihm nicht die Bandagen und Kompressen sind weggenommen worden.

§. XV.

Jeder Bataillons, oder Oberchirurgus hat den Schlüssel zu dem ihm anvertrauten Unguentarium in seine Verwahrung zu nehmen, und nicht nur für die darinn enthaltene Arzneyen, sondern auch für alles zugehörige gut zu stehen. Wenn Gläser oder andere Stücke verdorben, zerbrochen, und verlohren werden, so wird es ihm zur Schuldigkeit gemacht, sie wieder in brauchbaren Stande setzen zu lassen, oder neue anzuschaffen; er kann hingegen bei jenem

Unterchirurgen oder Praktikanten, der solche Sachen zerbrochen, oder verwü-
stet hat, seine Schadloshaltung wieder suchen.

§. XVI.

Ein jeder von ihnen hat die Unterchirurgen und Praktikanten anzuhalten, daß
sie alles, was zum Unguentarium gehöret, beständig rein und niedlich halten.
Der Kasten, Tisch, die blechernen Kästchen, zinnernen Gefäße, gläsernen
Fläschchen sammt daran befestigten Schildchen, die Schalen für den Euter, für
Umschläge und Salben, die blechernen und messingene Tazen, die Wärmpan-
nen &c. &c. müssen im sauberen Stande seyn. Die metallenen Gefäße vorzüglich
müssen immer von all dem Unreinen, was sich angehängt hat, gesäubert werden,
damit sie keinen Rost auffangen, und verderben.

§. XVII.

Sie haben ferner für alle in den Krankenzimmern befindlichen Geräthe, als
da sind: Thermometer; ungenweiss bestestelte Uderlaßbecher; Uringläser; Spey-
schaalen; Klifirsprizen; Diätzbedeln u. d. g. zu haften. Bey der alle Monat
vor sich gehenden Ablösung muß jeder seinem Nachfolger alles ordnungsmäßig
gegen Quittung übergeben. Wenn die Abgab und Uebernahm vorbey ist, so
haben sich sowohl die Abgelösten, als Uebernehmenden bey dem Kommandirenden
Stabschirurgen zu melden, ihm die Quittungen zu überreichen, und sich
dann bey jenem Professor zu melden, in dessen Krankensal sie angewiesen wor-
den sind.

§. XVIII.

§. XVIII.

Früh bey der Visite wird jeder Bataillons- oder Oberchirurgus seinem Professor oder Stabschirurgus auf einen kleinen Zettel den Krankenrapport seines Zimmers überreichen, worinn ganz kurz 1) die Zahl der Kranken; 2) die Zahl der Gefährlichen; 3) der Rekonvalescenten; 4) der zugewachsenen Kranken angemerkt seyn muß.

§. XIX.

Alle Samstage werden sowohl die bey den Internisten als Externisten inspektionirende Bataillonschirurgen nach der Frühordination zusammen treten, den Hauptrapport nach dem Formular D verfertigen, und ihn dem kommandirenden Stabschirurgus zur Unterschrift vorlegen, welcher ihn sodann nach Mittag dem Oberstabschirurgus überbringen muß. Wenn der kommandirende Stabschirurgus Krankheits- oder Geschäfte wegen nicht selbst gehen könnte, so muß, wie schon oft gesagt, ein anderer seine Stelle ausfüllen.

§. XX.

Man kann nicht genug einschärfen, daß auf die Reinigung der Luft als einen wesentlichen Gegenstand die schärfste Rücksicht genommen wird. In dieser Hinsicht müssen auch die Bataillons- oder Oberchirurgen besorgt seyn, daß die Krankensäle nach der im 8ten Kapitel vorgeschriebenen Ordnung ausgelüftet, und gereinigt werden; so fort haben sie zu verhüten, daß weder Rässe, noch sonst was unreines auf dem Fußboden komme, daß sich überhaupt nichts aufhalte, was den Dunstkreis verderben könnte. Wenn aber dennoch aus unvermeidlichen

chen Ursachen eine unreine Ausdünstung ins Zimmer käme, wie sich zum Bey-
 spiel ereignet, wenn Kranke an Geschwüren danieder liegen, die ein übertrie-
 hendes Eyster von sich geben, oder wenn schwache Kranke ihre Stuhlgänge im
 Bette haben, so müssen die Bataillonschirurgen Anstalt machen, daß die Kran-
 kenwärter und Spitalknechte diese Dinge alsogleich wegtragen, und dann mit
 Weihrauch, Benzoe, oder Wachholderholz den Krankensal austräuchern. Wenn
 es die Jahreszeit zuläßt, so müssen auch die Ventilatoren und Fenster geöff-
 net werden.

§. XXI.

Die Spuckschalen der Brustkranken, oder die der Salkvanten müssen gleich
 nach der Ordination ausgeleert, und abgespühlet werden. — Wenn die Kran-
 kenwärter die angeordnete Reinlichkeit nicht befolgen, oder die Better (die im-
 mer rein und öfters mit gewaschenen Leintüchern müssen versehen seyn) nicht
 immer säuberlich halten, so müssen es die Bataillons- und Oberchirurgen dem
 Kommandirenden Officier andeuten.

§. XXII.

Wenn Krüchtige oder Venerische eines Baades bedürfen, so hat iener Batall-
 ions- oder Oberchirurgus, der die Aufsicht hierüber hat, zu beobachten, daß
 der Kranke die bestimmte Zeit über im Baade bleibt; daß das hiezu bestimmte
 Wasser nicht zu kalt und nicht zu warm seye; daß ferners, wenn es während
 der Zeit, als der Kranke im Baade sitzt, erkalten sollte, ein warmes Wasser
 hinzugegossen werde. Wenn die Kranken aus dem Baade gehen, müssen sie,

um den Anfall der Kälte zu verhüten, mit warmen Tüchern wohl abgetrocknet, und in das Bett gebracht werden, man deckt sie dann warm zu; auch läßt man ihnen, um die Ausdünstung zu unterhalten, einen warmen Trank reichen, kurz: thut alles, was die erwünschte Wirkung des Bades befördern kann.

§. XXIII.

Nusser den Ordination- und Verbandstunden (wo nämlich jeder Kranke bey seinem Bette seyn muß) ist den Rekonvalescenten erlaubt, im grossen Spitalshofe umher zu gehen, um frische Luft zu schöpfen. Indessen erlaube man ihnen nur an warmen, luftreinen Tagen spazieren zu gehen. Wäre hingegen schlechte Witterung; wäre die Luft mit Nebel umzogen; regnete es, oder wehten die Nordwinde: so mag den Rekonvalescenten nur erlaubt seyn, im grossen Kurator, oder in ihren Zimmern umher zu gehen.

§. XXIV.

Den Kranken kann unter keinem Vorwand erlaubt seyn, aus dem Spital zu gehen, bevor sie nicht gänzlich rekonvalescirt, und ordnungsmässig zu den Regimentern geschicket werden. Man läßt sie deswegen nicht aus dem Spital gehen, damit sie weder Gelegenheit haben zu entlaufen, noch den Magen mit schädlichen Speisen und Getränken zu verderben. Damit man das letztere vorzüglich zu verhüten trachtet, so hat man dafür zu sorgen, daß der Trakteur den schärfsten Befehl erhält, keinem Kranken oder Rekonvalescenten etwas zu essen oder zu trinken zu geben. Daß er aber die Krankenwärter dennoch auch

von den Kranken selbst zu unterscheiden weiß, so sind die ersten mit einer besondern Kleidung ausgezeichnet worden, wie dies denn weitläufiger im letzten Kapitel vorkommt.

§. XXV.

Eine der wesentlichsten Sorgen der Bataillons- oder Oberchirurgen muß seyn, daß ihre untergebene Chirurgen und Praktikanten den Kranken die verordneten Arzneyen zur vorgeschriebenen Zeit sowohl bey Tag, als bey der Nacht gehörig darreichen: daß sie denselben die Dekokten und Infusen, wenn's nöthig ist, warm darreichen; dies muß vorderst beobachtet werden, wenn zur Winterszeit Kranke an Peripneumonien, oder Seitenstich darniederliegen. Zu diesem Ende hat man die kleinen Küchen nahe an den Krankensälen angebracht, und eigene messingene Maschinen mit Lampen angeschafft, vermittelst welcher man alles bequem wärmen kann, was sowohl zum äußerlichen als innerlichen Gebrauch erforderlich ist. Von Austheilung der Arzneyen wird im 6ten Kapitel geredet.

§. XXVI.

Man hat zwar schon anderwärts gesagt, daß es die Sorge der Professoren seye, die schwachen Kranken mit den H. S. Sakramenten versehen zu lassen: doch müssen auch vorzüglich die Bataillons- oder Oberchirurgen darauf sehen, daß diese so wichtige Handlung bey keinem Kranken versäumt wird, sie würden sich für diese Unachtsamkeit einer schweren Verantwortung aussetzen.

§. XXVII.

§. XXVII.

Wenn ein Zögling der Schule noch niemals eine Ader geöffnet hat, so müssen ihm die inspektionirenden Bataillonschirurgen Anleitung geben, und ihn solange in dieser Operation an Kadavern üben lassen, bis er geschickt genug ist, mit Vorwissen des kommandirenden Stabschirurgus (der immer das erstemal selbst zugegen seyn muß) an einem Lebenden die Aderöffnung vorzunehmen. Bey allen übrigen Ausübungen der kleineren Chirurgie, als z. B. beym Aderlassen, Schröpfen, Blasenpflaster appliciren &c. &c. müssen die Bataillonschirurgen selbst zusehen, auch die von den Blasenpflastern hervorgebrachten Geschwüre untersuchen, um einzusehen, ob sie von den Praktikanten gehörig verbunden werden, und ob sich keine üblen Zufälle dazu gesellen. Auch die Breymuschläge, wie die Bähungen müssen von den Praktikanten aufgelegt werden.

§. XXVIII.

So bald ein Kranker todt ist, so müssen die Krankenwärter alsogleich die Leiche in die Todtenkammer tragen; denn, wie bekannt, duftet alsobald ein übler Geruch vom Kadaver aus, der den Luftkreis verunreinigt, besonders wenn der Verstorbene eine epidemische, faulartige, venerische oder skorbutische Krankheit gehabt hat. Alsdann muß der inspektionirende Bataillonschirurgus demjenigen Professor, der den Todten krank in seinem Zimmer hatte, durch einen Praktikanten die Nachricht schicken, damit er entscheidet, ob aus Eröffnung der Leiche eine anatomische oder pathologische Beobachtung zu ziehen seye,

und in diesem Fall muß man auch den Priester des Spitals erinnern lassen, damit er den Todten nicht begraben läßt.

§. XXIX.

Jeder Bataillonschirurgus, in dessen Zimmer ein Kranker gestorben ist, muß den Tauf- und Zunamen, das Regiment, die ausgestandene Krankheit des Verstorbenen, wie auch den Tag seines Todes auf ein Zettelchen bemerken: dies überbringt er demjenigen Professor oder Stabschirurgen, aus dessen Zimmer der Verstorbene war, oder auch dem Stabschirurgen von der Tagesinspektion zur Unterschrift, von da aber überreicht er es endlich der Spitalskanzley.

§. XXX.

Einer wie der andere hat alle Vorsicht darauf zu verwenden, daß die Matratzen, Strohsäcke, Leintücher, und Bettdecken öfters gewechselt, die schmutzigen hingegen in das Magazin abgeliefert werden. — Wenn ein neuer Kranker zuwächst, muß allemal ein frisches reines Bett für ihn zubereitet werden, damit er sich nicht eckelt, es zu besteigen. — Sollte ein Bataillonschirurgus von der Inspektion nur die mindeste Unreinigkeit am Bettgeräthe bemerken, so wird er, bevor er zuläßt, daß sich der Kranke hinein legt, eine Meldung hierüber dem Stabschirurgen vom Krankensal, oder auch dem im Spital kommandirten Officier machen, damit ein sauberes Bettgeräth herbeygeschafft wird. Wenn die Kranken schmutzige Hemden am Leibe haben, müssen ihnen reingewaschene gereicht werden.

§. XXXI.

§. XXXI.

Obgleich die Abtritte vermittelst eines ziemlich geräumigen Ganges von den Krankensälen abgetheilt, und gleichsam in besondere Kabinete abgetheilt sind, so muß man doch, um allen Gestank zu vermeiden, sein Augenmerk dahin richten, daß sowohl die Deckel der Abtritte, als die Thüren engsfügig geschlossen werden, und daß auch überhaupt alle Reinigkeit beobachtet wird. Wenn die Spitalknechte in diesem Punkte fehlen sollten, so haben es die inspektionirenden Bataillonschirurgen dem Offizier vom Spital zu melden.

§. XXXII.

Einer von den 5 inspektionirenden Bataillons- oder Oberchirurgen der medicinischen Seite wird wechselweise die Wache haben: diese fängt nach der medicinischen Abendvisite an, und währt bis zum Medicineneingeben des folgenden Morgen. Er wird zwey Unterchirurgen oder Praktikanten zugetheilt bekommen, die, wie aus dem 20. 21. und 22. §. des vierten Kapitels zu ersehen ist, immer wachen müssen. Er selbst ist zwar nicht verpflichtet, die ganze Nacht über zu wachen, aber er muß in seinem Zimmer verbleiben, welches deswegen nahe an den Krankensälen, und mit der Ueberschrift: Wache habender Bataillonschirurgus von der chirurgischen oder medicinischen Seite — bezeichnet ist, denn nebstdem, daß er seinen Subalternen hie und da Anleitung zu geben hat, muß er auch selbst von Zeit zu Zeit in den Krankensälen nachspüren, ob die Unterchirurgen oder Praktikanten ihre Wache halten, und ob sie ihrer Schuldigkeit nachkommen. Wenn er sie nachlässig fände,

so wird er in der Frühe dem kommandirenden Stabschirurgus die Anzeige machen, damit sie zur Besserung ermahnet, oder gestrafet werden.

§. XXXIII.

Auf die nämliche Art, und in der nämlichen Ordnung wird ein Bataillonschirurgus von der chirurgischen Seite die Wache über sich nehmen. Es werden auch ihm zwey Unterchirurgen, oder Praktikanten zugegeben, die aber allemal von dem kommandirenden Stabschirurgus müssen ernennet werden, die sich aber sodann hierüber bei ihrem wachhabenden Bataillonschirurgus zu melden haben.

§. XXXIV.

Wenn ein neuer Kranker oder Verwundeter im Spital zuwächst, oder ein schon da liegender Kranker mit gefährlichen Symptomen befallen wird, und also aus dieser Ursache der inspektionirende Bataillonschirurgus in der Nacht aufgeweckt wird, so muß er ohne Verweilen aufstehen, und sich dahin begeben, wo seine Hilfe verlangt wird. Sände er dann den Fall wichtig, so wird er dem Professor, welchen es betrifft, die Nachricht geben lassen.

§. XXXV.

Man hat die Zahl der Unterchirurgen und Praktikanten hier nicht auf die Art, wie in der A. 1779 gedruckten Instruktion für die Armeespitäler angenommen, weil sich hier mehr Subjekten der chirurgischen Schule wegen einfänden, als man eigentlich für das Spital nöthig hätte. Man hat also nur die Anzahl der Bataillons- oder Oberchirurgen, und der wachhabenden Subalter-

nen festgesetzt, denn eine grössere Zahl würde nur Verwirrung machen. Sollte hingegen die Zahl der Kranken sehr groß anwachsen, so wird man statt den 4 wachhabenden Praktikanten 6 und 8 nehmen.

§. XXXVI.

Die Ordnung, welche die Ober- und Unterwundärzte sowohl bey der Ordination, als bey Ausschlebung der Medikamenten zu beobachten haben, kömmt im 6ten Kapitel vor.

§. XXXVII.

Einer von den inspektionirenden Bataillonschirurgen muß die Sorge auf sich nehmen, daß von einem Praktikanten zu den im Horarium (F) angemerkten Stunden die vorgeschriebenen Glockenzeichen gegeben werden: diese Glockenzeichen müssen zur Stunde des Aufstehens; des Medicineneingehens; des Verbindens; der Ordination; der Speisenausgabe &c. &c. gegeben werden. Vorzüglich müssen die wachhabenden Bataillonschirurgen sorgen, daß das Glockengeläute zur Aufstehstunde richtig geschieht. Sie mögen sich wegen dieser besondern Aufsicht miteinander verstehen, damit dies auf das pünktlichste befolgt wird.

§. XXXVIII.

Das Glockenzeichen zur Speis- und Verbandstunde muß eine Viertelstunde vor der im Horarium (F) bestimmten Stunde gegeben werden. Eben so muß sich's mit jenem Geläute verhalten, welches eine Viertelstunde früher, als die Vorlesung anfängt, geschehen soll. Man muß immer durch einige

Minuten läuten lassen, damit alle Wundärzte Zeit genug haben, sich vor der Ankunft des Professors im Hörsaal einzufinden zu können, denn sobald die Vorlesung angefangen hat, wird die Thüre des Hörsaales verschlossen. Sollte von dieser Zeit an einer abwesend seyn, so wird er aufgemerkt werden, und wenn er keine gründliche Ursache seines Ausbleibens angeben kann, so muß es der Professor dem Oberstabschirurgus melden. — Eben so pünktlich muß das Zeichen zur Abendvisite gegeben werden.

§. XXXIX.

Wenn ein Bataillonschirurgus krank wird, so muß er es alsogleich dem kommandirenden Stabschirurgus melden lassen, damit er einen andern an seine Stelle kommandiren kann: widrigenfalls wird keine Entschuldigung gelten, wenn sie bey ihren Diensten abgängig sind.

§. XL.

Schlüsslich müssen sich die Bataillonschirurgen mit all den Anordnungen, die in den übrigen nachfolgenden Kapiteln vorgeschrieben sind, wohl bekannt machen; denn ihnen liegt auch ob, (da viele ihrer Schuldigkeiten mit eingewebt sind), daß sie auf Vollziehung alles dessen, was in dem nachfolgenden Beziehung auf sie nimmt, besorgt sind.

§. XLI.

Mit Anfange eines jedweden Monates im Jahre werden 10 von den 30 bey dem Kurs kommandirten Bataillons- oder Oberchirurgen, die für's Monat die Inspektion haben, in eine von der hinten angehängten Tabelle (L) eingeschrieben,

ben,

ben, und auf alle Tage des Monats ausgetheilet. Ist ein Monat vorüber, so werden die nachkommenden 10, welche nämlich die vorigen ablösen, in eine andere der vorigen ähnliche Tabelle eingeschrieben, und so geht es fort durch 3 Monate, bis die Ordnung durch alle 30 gegangen, wo alsdenn die Reihe wieder an die ersten kömmt. In dieser Hinsicht müssen alle Jahre 12 neue Tabellen gedruckt, und diese 10 Chirurgen Monat für Monat eingeschrieben werden. Sollte einer von ihnen während dieser Zeit erkranken, so muß seine Lücke von einem seiner nachgehenden Kammeraden oder von einem der Garnison ausgefüllt werden. Damit hierinnen keine Unordnung entstehet, und sich jeder ansehen kann, wenn ihn die Tour trifft, so wird alle Monat eine neue Tabelle, die in einer Rahme gefasset ist, im akademischen Hörsal aufgehängt.

